

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

Per E-Mail [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Deutscher Bundestag

Vorsitzende des Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer, MdB

Henstedt-Ulzburg, den 27.10.2015

## **Stellungnahme für das Fachgespräch des Finanzausschusses des Bundestages zur Niedrigzinspolitik der EZB am 4. November 2015**

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit ca. 50.000 Mitgliedern begrüßen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme für das Fachgespräch des Finanzausschusses des Bundestages zur Niedrigzinspolitik.

### **Zusammenfassung**

*Die Niedrigzinsphase ist kaum eine Gefahr für die Zinsen, die die Versicherer ihren Kunden für ihre Lebensversicherungen garantiert haben. Die Versicherer werden bei der Absicherung der Zinsgarantien der Kapitallebensversicherungen kaum in die Verantwortung genommen, obwohl sie sich bei der Höhe der Garantiezinsen verkalkuliert haben. Gleichzeitig werden den Kunden große Teile der Anlageüberschüsse vorenthalten oder deren Auskehr weit in die Zukunft verschoben. Die aufgebauten Reserven sind übermäßig groß.*

*Wir fordern:*

- *Beschränkung der Absicherungsmaßnahmen auf Zinszusatzreserve.*
- *Die Versicherer sollten zumindest paritätisch an der Absicherung beteiligt werden.*
- *Alle Unternehmen sollten die Reserven nach einheitlichen Regeln bilden.*
- *Die Festlegung eines verbindlichen Anspruchs der Versicherten an den freien und den kollektiven Rückstellungen für Beitragsrückerstattung.*
- *Als Ausgleich der Niedrigzinspolitik sollte der Aktienanteil der Anlagen auf mindestens zehn Prozent steigen.*

## Hintergrund

Die anhaltende Niedrigzinsphase hat beim Gesetzgeber Befürchtungen geweckt, dass die Versicherer ihre Zinsgarantien langfristig womöglich nicht erfüllen könnten. Die Zinsgarantien der Lebensversicherer gegenüber ihren Kunden sind langfristiger als ihre Kapitalanlagen. Erzielen die Neu- bzw. Wiederanlagen niedrigere Renditen als die garantierten Zinsen, kann es theoretisch zu einer Schieflage kommen. Diese Situation ist derzeit jedoch nicht zu erwarten, da die Versicherer nur auf Teile des Kapitals diese Zinsen erwirtschaften müssen. Erträge aus umfangreichen Reserven und weiteren Kundenrückstellungen helfen bei der Darstellung der Garantiezinsen. Damit müssen die Unternehmen gemessen an den Kapitalanlagen durchschnittlich deutlich geringere Zinsen erwirtschaften als die Garantiezinsen. **Es besteht für die Versicherer ein deutlich geringeres Problem hinreichende Zinsen zu erwirtschaften, da die notwendige Verzinsung deutlich geringer ist als der Garantiezins.**

Dennoch wurde und wird von Teilen der Politik befürchtet, es könne eine für einzelne Unternehmen schwierige Situation eintreten, da sich die Zinsen risikoarmer Anleihen seit einigen Jahren auf einem historischen Tiefststand befinden. Aufgrund dieser Befürchtungen wurden vielfältige Maßnahmen ergriffen. Das vermeintliche Problem wird derzeit fast ausschließlich zu Lasten der Kunden gelöst. Den Kunden wird ein Großteil der Anlageüberschüsse vorenthalten um die Zinsgarantien abzusichern und die sogenannte Zinszusatzreserve zu füllen. Die Anlageüberschüsse entstehen, da noch geraume Zeit höhere Erträge aus Kapitalanlagen erwirtschaftet werden, als den Versicherten garantiert wurden. Das liegt unter anderem daran, dass ein erheblicher Teil der Anlagen der Versicherer nach wie vor aus hochverzinslichen Altbeständen besteht. Wie auch daran, dass erhebliche Erträge auf solche Anlage erzielt werden, die nicht mit einem Garantiezins bedient werden müssen.

Während die Kunden deutliche Renditeeinbußen hinnehmen müssen, beteiligen sich die Versicherer jedoch kaum an der Absicherung der Zinsgarantien. Gleichzeitig schütten die Unternehmen ihren Anteilseignern weiterhin hohe Dividenden aus. Und das obwohl sie ohne Not jahrelang die garantierten Zinsen zu hoch angesetzt haben, mit dem einzigen Zweck, Kunden für Ihre Produkte zu gewinnen. Dabei haben sie sich allerdings verkalkuliert. Spätestens die seit den 90er Jahren anhaltende Krise in Japan hätte den Versicherern eine Warnung sein müssen, dass anhaltende Niedrigzinsphasen auch in hoch entwickelten Volkswirtschaften möglich sind.

### **Vierfache Absicherung der Zinsgarantien**

Die Ausschüttung der Überschüsse aus Kapitalanlagen hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren so stark eingeschränkt, dass die Leistungen unnötigerweise gleich mehrfach abgesichert sind.

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

1. *Aufbau einer Zinszusatzreserve (ZZR)* Schon die ZZR alleine sichert die Zinsgarantien für die nächsten 15 Jahre ab. Kann der Versicherer die Garantien bei einem Zins in Höhe des zehnjährigen Durchschnittszinssatzes nicht sicherstellen, wird die entsprechende Lücke durch das Einbehalten von Überschüssen aufgefüllt. Die Finanzierung der ZZR erfolgt aus Anlageüberschüssen, die somit dem System der Überschussbeteiligung entzogen werden. Zusammenfassend: Die derzeit in der ZZR schlummernden 21 Milliarden sind daher zu 90 % von den Kunden finanziert und nur zu 10 % von den Unternehmen.

Der Umgang mit der ZZR wird nun zusätzlich dadurch verstärkt, dass die Unternehmen weite Spielräume zur Berechnung haben, da zukünftig auch Stornowahrscheinlichkeiten nach weiter Willkür der Unternehmen angesetzt werden können oder nicht.

2. *Erhöhung der freien Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen (RfB)* Die freien RfB dienen dazu, Ertragsschwankungen auszugleichen. Diese Rückstellungen wurden deutlich erhöht, um einen zusätzlichen Risikopuffer zu schaffen. Statt wie bisher die Höchstgrenze der RfB auf die Summe der Überschüsse der letzten drei Jahre anzusetzen, ist das Maximum nun auch weiterhin die entsprechende Summe der letzten fünf Jahre. Zusammenfassend: Die derzeit in der freien RfB schlummernden ca. 30 Milliarden sind daher zu 100 % von den Kunden finanziert. Die Unternehmen profitieren sogar davon, indem sie ihre Eigenmittel um genau diesen Betrag mindern können und erhalten größeren Spielraum für Dividenden.
3. *Kollektive Rückstellungen für Beitragsrückerstattungen* Die Überschüsse der Altverträge werden für die Zinszusagen der Neubestände zwangskollektiviert. Die Verträge, die bis zur Deregulierung des Versicherungsmarktes 1994 geschlossen wurden (Altbestände) und die danach geschlossenen Verträge (Neubestände) wurden bis 2014 bezüglich der freien RfB wie zwei getrennte Versicherungsgemeinschaften

behandelt. Seit 2015 können die Überschüsse beider Vertragsgruppen zusammengeführt werden, so dass die Überschüsse der Altverträge zur Finanzierung der Neuverträge herangezogen werden. Zusammenfassung: Noch ist nicht bekannt, in welchem Umfang hier zusätzliche Mittel der Überschussbeteiligung in der kollektiven RfB zu Lasten der Überschussbeteiligung geparkt werden. Hier können erst die Geschäftsberichte des Jahres 2015 Aufschluss geben.

4. *Ausschüttungstopp für Bewertungsreserven festverzinslicher Anlagen* Seit 2014 werden die Bewertungsreserven festverzinslicher Anlagen nicht mehr an die Versicherten ausgeschüttet. Bis dahin wurden die Versicherten aufgrund eines Verfassungsgerichtsurteils zur Hälfte daran beteiligt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert von Kapitalanlagen über den Nennwert steigt. Das ist bei festverzinslichen Anlagen mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit dann der Fall, wenn der Zins des jeweiligen Wertpapiers höher als der aktuell am Markt erzielbare Zins ist. Verkauft man diese Wertpapiere vorzeitig, realisiert man Bewertungsreserven. Zusammenfassung: Aktuell kann nur geschätzt werden, in welchem Umfang hier weitere Reserven schlummern. Wir gehen davon aus, dass branchenweit mindestens 20 Milliarden an zusätzlichen Überschüssen eigentlich den Kunden zustehen würden.

### **Bewertung**

Tatsächlich waren die Versicherer nie in einer Notsituation. Die Unternehmen hatten zu jeder Zeit durch hochverzinsliche Anlagen aus Altbeständen, Eigenmitteln und bereits bestehenden Rückstellungen ausreichende Puffer aufgebaut, um auch längere Durststrecken auf dem Rentenmarkt auffangen zu können (siehe auch: Barbara Sternberger-Frey, „Kunden auf Nulldiät“, ÖKO-TEST-Magazin, 2. Ausgabe, S.79-87).

Allerdings halten auch wir ein dauerhaft niedriges Zinsniveau für nicht ausgeschlossen. Dennoch sind unserer Einschätzung nach die Maßnahmen zur Absicherung der Garantien deutlich zu hoch – und das vollständig zu Lasten der Versicherten. Durch die verschiedenen Maßnahmen werden die Garantien unnötigerweise gleich mehrfach abgesichert.

Dadurch werden den Versicherten große Teile der Überschüsse vorenthalten, während gleichzeitig die Versicherer ihre Eigenmittel erhöhen können. So wird beispielsweise die ZZR zu einem Zehntel den Eigenmitteln zugerechnet. Dazu kommt, dass die Versicherer

nicht nur nicht in die Verantwortung genommen werden, sondern zudem noch ungeschmälert Gewinne an die Anteilseigner ausschütten können.

**Zusammenfassung:** Insgesamt stehen etwa 70 Milliarden Euro als Reservemittel zur Verfügung und gewährleisten damit, dass die Lebensversicherungsbranche stabil ist. Die Überschussbeteiligung der Kunden jedoch nicht. Der Erfolg der versicherungsförmigen Altersvorsorge ist durch die Überschusskürzung jedoch gefährdet.

*Zu den Maßnahmen im Einzelnen:*

Zu 1.) zur ZZR: Viele Versicherer verzichten willkürlich darauf, die ZZR auf ein realistisches Maß zurückzuführen. Die Zinsgarantien gelten nur für Verträge, die nicht vorzeitig beendet werden. Tatsächlich werden aber zwei Drittel der Verträge vorzeitig storniert. Den Versicherern steht es nun auch in weitem Maße frei, diese vorhersehbaren Stornierungen bei der Ermittlung der ZZR zu berücksichtigen und die Rückstellungen entsprechend zu verringern – oder eben auch nicht.

Wir fordern, dass einheitlich, nachvollziehbare und transparente Regeln gelten. **Wir schlagen vor, dass die im Vergleich zur bisherigen Berechnung auf 50 % verbindlich reduziert wird, da mehr als die Hälfte aller Verträge üblicherweise gekündigt werden. Auch sollte die Finanzierung paritätisch in gleicher Höhe aus Anlagegewinnen und Eigenkapital der Unternehmen erfolgen.**

Zu 2.) und 3.) Beide Maßnahmen sind in Hinblick auf die Zinssicherung unnötig. Die ZZR deckt die Risiken der Niedrigzinsphase bereits im ausreichenden Maße ab.

Um zu gewährleisten, dass freie RfB und kollektive RfB nicht als überdimensionierter Verschiebebahnhof zu Ungunsten der Kunden verwendet werden, sollten alle ausscheidenden Kunden an diesen Reserven angemessen beteiligt werden. **Wir schlagen vor, dass analog zur Beteiligung an den Bewertungsreserven auch ein Anspruch an der freien RfB und der kollektiven RfB festgeschrieben wird, der allen Verträgen zukommt, die beendet werden.**

Zu 4.) Der Ausschüttungsstopp für Bewertungsreserven festverzinslicher Anlagen ist nicht nachvollziehbar. Die offizielle Begründung für den nunmehrigen Einbehalt der Reserven ist, dass die Versicherer auf die laufenden Zinszahlungen bestehender Anlagen für die Erfüllung der Zinsgarantien angewiesen seien. Das dies nicht der Fall ist, sieht man daran, dass Bewertungsreserven aufgelöst und die Mittel für den Aufbau der Zinszusatzreserve (ZZR) verwendet werden. **Wir schlagen vor, dass zukünftig auch wieder eine Beteiligung an den Bewertungsreserven festverzinslicher Anlagen erfolgt.**

### **Verbesserungsvorschläge**

Um eine angemessene Ausschüttung der Überschüsse an die Versicherten sicherzustellen und einen Lastenausgleich zwischen Kunden und Unternehmen herzustellen, schlagen wir eine entsprechende Korrektur der Maßnahmen zur Sicherstellung der Garantieleistungen vor.

1. Die Maßnahmen zur Absicherung der Garantieleistungen sollten auf ein angemessenes Niveau zurückgeführt werden. Die ZZR allein reicht vollkommen aus. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen sollten zurückgenommen werden.
2. Die Versicherer sollten bei der Finanzierung der ZZR zumindest paritätisch in die Pflicht genommen werden. Mindestens die Hälfte der Zinszusatzreserve sollte aus Eigenmitteln der Versicherer gedeckt werden.
3. Bei der Ermittlung der Höhe der Zinszusatzreserve sollten die garantierten Zinszahlungen in realistischer Höhe angesetzt werden. Wir fordern daher eine obligatorische Berücksichtigung der Stornoquote in Höhe von fünfzig Prozent.
4. Wir schlagen vor, dass analog zur Beteiligung an den Bewertungsreserven auch ein Anspruch an der freien RfB und der kollektiven RfB festgeschrieben wird, der allen Verträgen zukommt, die beendet werden.
5. Die Versicherer investieren aktuell lediglich rund fünf Prozent ihrer Anlagen in Aktien, obwohl ein Anteil von 35 Prozent zulässig wäre. Ein höherer Aktienanteil ermöglicht auch in Niedrigzinsphasen die Erwirtschaftung höherer Renditen. Aufgrund der hohen Bewertungsreserven und Rückstellungen können Kapitalmarktschwankungen in ausreichendem Maße ausgeglichen werden. Wir fordern daher eine Anhebung des Aktienanteils bzw. Anteils volatilerer Anlagen auf mindestens zehn Prozent.

Freundliche Grüße



Axel Kleinlein  
Vorstandssprecher  
Bund der Versicherten e. V.